

## Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 1.1.2018

Das Schweizer Stimmvolk hat am 24. September 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 und die Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der Mehrwertsteuer abgestimmt. Beide Vorlagen wurden abgelehnt. Was dieser Volksentscheid für Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer ab dem 1. Januar 2018 hat, zeigen wir Ihnen in einem Überblick über die wichtigsten Übergangsbestimmungen.

### Neue Steuersätze

Ab dem 1. Januar 2018 ändern sich die Steuersätze wie folgt:

	Normalsatz	red. Satz	Sondersatz (Beherbergung)
Aktuelle Steuersätze (ab 01.01.2011)	8,00%	2,50%	3,80%
IV-Zusatzfinanzierung (2011 bis 2017) -	0,40%	0,10%	0,20%
	7,60%	2,40%	3,60%
FABI (2018 bis 2030) +	0,10%	0,10%	0,10%
<b>Steuersätze ab 01.01.2018</b>	<b>7,70%</b>	<b>2,50%</b>	<b>3,70%</b>

Die Herabsetzung der Steuersätze hat auch zur Folge, dass die Saldosteuersätze eine entsprechende Anpassung wie folgt erfahren:

Saldosteuersätze bis 31.12.2017	Saldosteuersätze ab 01.01.2018
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7 %	6,5 %

Umsatzlimite:	Fr. 5'020'000	Fr. 5'005'000
Steuerlimite:	Fr. 109'000	Fr. 103'000

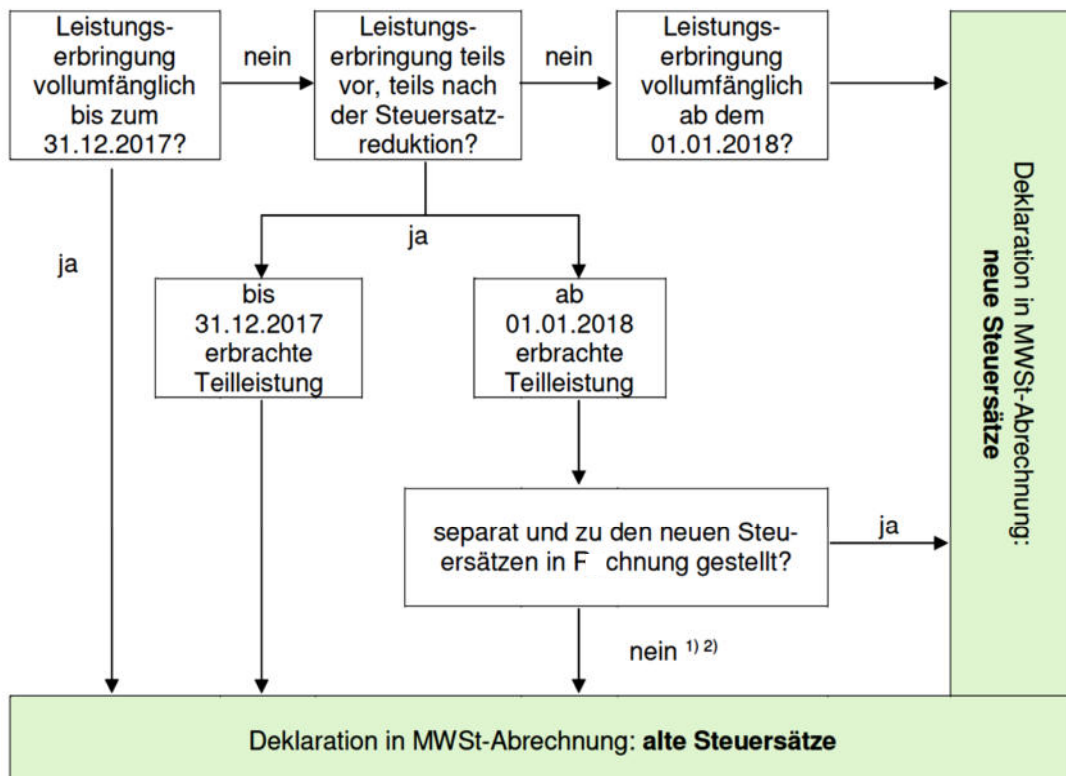
## Zusätzlicher Wechsel der Abrechnungsmethode nicht möglich

Im Unterschied zur letzten Änderung der Steuersätze im Jahr 2011 kann dieses Mal ein Wechsel der Abrechnungsart nur erfolgen, wenn die Wartefrist gemäss Art. 37 Abs. 4 MWSTG abgelaufen ist. Ob ein Wechsel der Abrechnungsmethode möglich ist, muss somit im Einzelfall geprüft werden.

## Welcher Steuersatz kommt zur Anwendung?

Entscheidend dafür, ob der bisherige oder neue Steuersatz zur Anwendung kommt, ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern **der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung**. Für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, kommen die bisherigen Steuersätze zur Anwendung. Für Leistungen, welche ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden, sind die neuen Steuersätze anzuwenden. Werden Leistungen teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzänderung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2017 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Steuersätzen zu versteuern. Somit können auf der gleichen Rechnung Leistungen zum bisherigen und zum neuen Satz fakturiert werden, wobei das Datum oder der Zeitraum der Leistung aus der Rechnung klar ersichtlich sein muss. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinandergelassen, so ist die Gesamtleistung zum bisherigen Satz steuerbar.

Nachfolgendes Schaubild zeigt auf, wann die bisherigen und wann die neuen Steuersätze gelten:



## **Aufpassen bei Rechnungsstellung**

Ab dem 1. Januar 2018 ist bei Kaufbelegen oder Rechnungen unbedingt darauf zu achten, dass die MWST mit den neuen Sätzen (7.7% und 3.7%) ausgewiesen wird. Werden die bisherigen Steuersätze ausgewiesen, sind diese gegenüber der Steuerverwaltung abzurechnen, auch wenn die Leistungserbringung nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt (Es gilt der Grundsatz: ausgewiesene Steuer = geschuldete Steuer!).

## **Neue MWST-Abrechnungsformulare für 4/2017 und 1/2018**

Das MWST-Abrechnungsformular des 4. Quartals 2017 wird bei der Steuerberechnung auf der linken Seite die Leistungen und die Steuer ab 1.1.2018 aufweisen und auf der rechten Seite die Leistungen und die Steuer bis 31.12.2017. Ansonsten sind die Angaben gleich wie bei den bisherigen MWST-Abrechnungsformularen.

Das MWST-Abrechnungsformular des 1. Quartals 2018 wird textlich nochmals Änderungen erfahren. Unter der Ziffer 200 sind neu die weltweiten Umsätze zu deklarieren. Zusätzlich sind bei den Abzügen zusätzliche textliche Ergänzungen vorgesehen.

Dem erstmaligen Ausfüllen der neuen Abrechnungsformulare ist entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.

## **Behandlung von Vorauszahlungen / Akontozahlungen**

Falls eine Lieferung oder eine Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erbracht wird, so ist in den Rechnungen für Vorauszahlungen, der auf die Zeit nach dem 1.1.2018 entfallene Teil der Leistung, bereits zum neuen Satz aufzuführen.

Abonnemente für Zeitungen, Zeitschriften und Beförderungsleistungen (z.B. Ski-Saisonabonnemente, Halbtax- oder Generalabonnemente), ferner Service- und Wartungsverträge für Haushaltmaschinen, Computersysteme etc. sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Dauert ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzänderung hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den bisherigen und den neuen Steuersatz vorzunehmen. Dauert z.B. ein Serviceabonnement vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018, so ist für eine Periode von 3 Monaten der bisherige Satz und für die Periode von 9 Monaten der neue Satz anzuwenden.

Entgeltminderungen (Skonti, Mängelrügen, Verluste, Warenretouren sowie Umsatzbonifikationen und andere Rabattvergütungen) auf Lieferungen und Dienstleistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 sind mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren.

## **Praktische Hinweise**

Vergessen Sie nicht Ihr Kassensystem frühzeitig auf die neuen MWST-Sätze programmieren zu lassen. Zusätzlich müssen Sie sicherstellen, dass Ihr Buchhaltungssystem an die neuen MWST-Steuersätze sowie die MWST-Formulare rechtzeitig angepasst wird. Beachten Sie auch die Umstellung der Rechnungs- oder Gutschriftvorlagen.

Die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat bezüglich der Steuersatzänderung per 1.1.2018 eine Info-Broschüre publiziert (MWST-Info 19), welche auf der Website der ESTV heruntergeladen werden kann.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ST Schürmann Treuhand AG